



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0014/22/4.1.4-0580/0033.V

12.August 2022

Firmensitz:

Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Str.1
45772 Marl

Standort der Anlage:

Evonik Operations GmbH
Paul-Baumann-Str.1
45772 Marl

**Wesentliche Änderung/Errichtung und Betrieb
Ihrer Laurinlactam-Anlage (AK-0580) mit Antrags-
Nr. 2-825**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	4
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018	6
II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	6
II.4 Angaben zur Erlaubnis nach § 13 oder § 18 BetrSichV	6
II.5 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	6
II.6 Angaben zur wasserrechtlichen Genehmigung nach 58 LWG NRW	6
III. Nebenbestimmungen	6
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	6
III.2 Allgemeine Festsetzungen	7
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	9
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	11
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	12
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	12
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	12
III.10 Anpassung von Nebenbestimmungen	12
IV. Hinweise.....	13
V. Begründung.....	15
V.1 Sachverhaltsdarstellung	15
V.2 Genehmigungsverfahren	16
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	19
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	25
VI. Kostenentscheidung	26
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	26
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	27
Anhang II Zitierte Vorschriften	29

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 18.03.2022 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Errichtung / wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Laurinlactam-Anlage (AK-Nr.: 0580)

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf die Laurinlactam-Anlage und die Betriebseinheiten BE1, BE2 und BE4.

Der Antrag beinhaltet diverse Änderungen/Optimierungen von Apparaten, Stoffmengen/-ströme, Emissionsquellen, der Sicherheitstechnik sowie Anpassungen von Abwasser- und Abfallströmen.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flure 55 und 58, Flurstücke 7, 33, 37, 40 und 42 (Baufelder 05 008 und 06 008) geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

² Antragsunterlagen siehe Anhang I

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 21.02.2022 vor.

II.**Antragsumfang / Anlagedaten**

Der Antrag besteht aus zwei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; er ist Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb in den Betriebseinheiten BE1, BE2 und BE4

Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Laurinlactam-Anlage (näheres siehe hierzu Ordner I, 4.Register, Anlagen- und Betriebsbeschreibung Seite 7 und 8):

- Umbau der TA 37 der Betriebseinheit 4
- Ergänzung der TA 48 der Betriebseinheit 4
- Anpassung / Erhöhung der Abfallmengen der Betriebseinheit 1
- Erhöhung von Emissionszeiten in der Betriebseinheit 1
- Änderungen von Emissionsstellen der Betriebseinheit 1 und 2
- Anpassung / Erhöhung von Katalysatormengen in der Betriebseinheit 4
- Erhöhung von Stoffmengen in der Betriebseinheit 4
- Anpassung / Erhöhung von Abwasserströmen Betriebseinheit 4
- Anpassung / Erhöhung von Abfallströmen Betriebseinheit 4
- Änderung der Nebenbestimmungen zur Überwachung von Grundwasser und Boden aus Antrag 2-787
- Änderung der Nebenbestimmung zur Ausführung der Wärmeisolierung am B-9150 aus Antrag 2-787
- Optimierung der Sicherheitstechnik.

Anlagedaten

Die Laurinlactam-Anlage (LL-Anlage) besteht insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung betroffenen Betriebseinheiten sind in Fettdruck kenntlich gemacht):

Betriebseinheit Nr.:	1
Bezeichnung:	BE01 [REDACTED] & LL- Herstellung-Bestand
bestehend aus:	[REDACTED]-Herstellung, Laurinlactam-Herstellung, Behälteranlage , Nebeneinrichtungen, Infrastruktur-Einrichtungen Bau 561, 564, 566, 572, 574, 576, 578 , 580, 665, 675
Betriebseinheit Nr.:	2
Bezeichnung:	BE02 Schwefelsäure-Konzentrierung (KORS) mit Behälteranlage
bestehend aus:	Schwefelsäure-Konzentrierung (KORS) mit Behälteranlage, Bau 568
Betriebseinheit Nr.:	3
Bezeichnung:	BE03 Pastillierung
bestehend aus:	677
Betriebseinheit Nr.:	4
Bezeichnung:	BE04: [REDACTED]-Erweiterung
bestehend aus:	Nebeneinrichtungen TNV Bau 662 Schalthaus Bau 664 Behälteranlage Bau 666A incl. Verladung 666B [REDACTED]-Herstellung Bau 761
Betriebseinheit Nr.:	5
Bezeichnung:	BE05: LL-Erweiterung
bestehend aus:	Prozessanlage Bau 562A/B Schalthaus Bau 663 Thermalölerhitzer D-9200 (Package-Unit) Bau 661
Betriebseinheit Nr.:	6
Bezeichnung:	BE06: Schwefelsäurekonzentrierung Erweiterung (KORS2) mit Behälteranlage
bestehend aus:	Schwefelsäure-Konzentrierung Erweiterung (KORS2) mit Behälteranlage (Package-Unit), Bau 568 Anbau

Kapazitäten

Die Kapazitäten der Laurinlactam-Anlage ändern sich durch diese Genehmigung nicht. Somit gelten die in der Genehmigung vom 20.08.2021 mit Az.500-53.0029/19/4.1.4; Antrags-Nr.2-787) aufgeführten Kapazitäten weiterhin.

II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 2, Register 12, Bauvorlagen, beschrieben.

II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Keine.

II.4 Angaben zur Erlaubnis nach § 13 oder § 18 BetrSichV

Keine.

II.5 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

keine.

II.6 Angaben zur wasserrechtlichen Genehmigung nach 58 LWG NRW

Keine.

III.**Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise oder die weiteren Prüfungen im Genehmigungsverfahren dies erfordern.

III.1.3 Die Zulassung gilt nur für Bauteile, für welche alle bei ihrer Errichtung notwendigen Statiken, Prüfbescheinigungen, Gutachten und Nachweise vorliegen

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.3 Das Inbetriebnahme Datum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.
- Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer III.1.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.
- III.2.4 Die in der Laurinlactam-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.2.5 Wird der Betrieb der Laurinlactam-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl, der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – sowie der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 28.04.2022, Az. 500 53.0014.VZ/22/4.1.4:

- III.3.2 Die geprüften bautechnischen Nachweise liegen noch nicht vollständig vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.
- III.3.3 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

III.3.4 Gemäß Nr. 5.14.3 der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie) haben die Betreiber des Gebäudes eine geeignete Brandschutzbeauftragte oder einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Die oder der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und den Betreibern festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name der oder des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle (Werkfeuerwehr) mitzuteilen.

III.3.5 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit zusätzlichen Zwischenbühne auf Ebene 13,20 m ist dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.

Alternativ ist vom Sachverständigen eine Bestätigung vorzulegen, dass die Änderungen gegenüber dem Planstand aus der vorangegangenen Genehmigung bereits berücksichtigt worden sind und die geprüften Unterlagen dem Bauordnungsamt bereits vorliegen.

III.3.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

Alternativ ist vom Sachverständigen eine Bestätigung vorzulegen, dass die Änderungen gegenüber dem Planstand aus der vorangegangenen Genehmigung bereits berücksichtigt worden sind und die stichprobenhaften Kontrollen die Änderungen ebenfalls einschließen.

III.3.7 Die in den Brandschutzkonzepten der Werkfeuerwehr Chemiepark Marl

- Errichtung Prozessanlage [REDACTED] – Bau 761 – 4.Fassung vom 18.02.2022 (BSK_MAR_2018_214_4_TP) und
- Aufstellung Harz-/Ablaugerückstandstank – Bau 675 – 4.Fassung vom 18.02.2022 (BSK_MAR_2018_240_4_TP)

vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils bis zur Inbetriebnahme der Anlage/Besichtigung der abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.

- III.3.8 Für den gem. § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter B-4813 ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z.B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweise der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) unmittelbar nach seiner Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

Der Behälter darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem er vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung geprüft worden ist und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass er sich in ordnungsgemäßigem Zustand befindet.

III.4 **Festsetzungen zum Immissionsschutz**

Keine.

Emissionsgrenzwerte

Keine.

- III.4.1 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

Keine.

- III.4.2 Lärm

Keine.

- III.4.3 Anlagensicherheit

- III.4.3.1 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Laurinlactam-Anlage ist nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung fortzuschreiben. Der Teilsicherheitsbericht ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – in digitaler Form zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Laurinlactam-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

- III.4.3.2 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Fortschreibung entsprechend dem tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut",
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Apparaateaufstellungspläne und gut lesbare aussagefähige Fließbilder,
- sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben (incl. SIL-Einstufung) und in den Fließbildern darzustellen,

- Stoffverzeichnis mit allen störfallrechtlich relevanten Gefahrstoffen incl. ihrer relevanten Gefahrenmerkmale und der maximal vorhandenen Mengen in kg bzw. kg/h,
- möglichen Auswirkungen der störfallrechtlich relevanten Stoffe durch alle ihre Gefahrenmerkmale,
- Abständen zu Verkehrswegen, der Werksgrenze, zur nächstgelegenen Wohnbebauung und insbesondere zu besonders schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Brandschutz und Explosionsschutz sowie die Explosionsschutzpläne,
- konkrete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.

III.4.4 Stofföffnung

Keine.

III.5 **Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**

III.5.1 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Laurinlactam-Anlage vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Laurinlactam-Anlage, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

III.5.2 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5.3 Die Form der Übermittlung der Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

III.5.4 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.

III.5.5 Das Abwasserkataster des Chemieparks ist nach Inbetriebnahme der Anlage um die Angaben zum Abwasser der Laurinlactam-Anlage zu ergänzen.

- III.5.6 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.
- III.5.7 Änderungen des Abwassers der Laurinlactam-Anlage sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.
- III.5.8 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 **Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Überwachung von Grundwasser und Boden

- III.6.1 Die Überwachung von Boden und Grundwasser hat gemäß des im Antrag enthaltenen „Überwachungskonzeptes zur Überwachung von Boden und Grundwasser“ (Wessling GmbH, Altenberge vom 12.07.2021) zu erfolgen.
- III.6.2 Laut Beschreibung wird das gesamte Anlagengrundstück zwischen den Gebäuden mit einer Oberflächenversiegelung versehen. Alle relevanten Bereiche (Umgang rgS) sind an das Lösch- und Abwasserrückhaltesystem des Chemieparks Marl angeschlossen. Aus diesem Grund wird auf Untersuchungen durch Entnahme von Bodenproben im Zuge der Regelüberwachung verzichtet, soweit keine Anhaltspunkte für eine Kontamination des Bodens aus den Grundwasser-Untersuchungen vorliegen.

Die Überwachung des Bodens hat daher durch die Dokumentation der folgenden Kontrollen zu erfolgen.

Berichtslegung Bodenuntersuchungen:

Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Bodens, vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen.
- Beschreibung des Zustandes der Werkskanalisation.

- Dokumentation der Überwachungsmaßnahmen gemäß des „Überwachungskonzeptes“ (Wessling GmbH, Altenberge vom 12.07.2021).
- Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen.

III.6.3 Alle 7 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Grundwassers gem. Überwachungskonzept (Wessling GmbH, Altenberge vom 12.07.2021) einschließlich einer gutachterlichen Bewertung in digitaler Form (PDF) zu übermitteln.

III.6.4 Beprobungsintervalle Boden- und GW:

Die erste Überprüfung des Bodens hat 10 Jahre nach der Inbetriebnahme zu erfolgen, und die Untersuchung des Grundwassers hat erstmalig nach 7 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 7 Jahre zu wiederholen, die Dokumentation der Überwachung des Bodens alle 10 Jahre.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

III.7 **Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

III.7.1 Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.3, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 29b/22 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die Prüfungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV und § 7 Abs. 1 ÜAnIG durchgeführt worden sind. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

III.8 **Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**

Keine.

III.9 **Festsetzungen zum Abfallrecht**

Keine.

III.10 **Anpassung von Nebenbestimmungen**

Keine.

IV. Hinweise

Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.3 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Baustellenverordnung – BaustellV),
 - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.4 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.7 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer **nicht genehmigungsbedürftigen Anlage**, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen,

sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird.

- IV.8 Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.
- IV.9 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- IV.10 Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.
- IV.11 Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen für die Prüfungen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV und § 7 Abs. 1 ÜAnIG sind am Betriebsort bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.
- IV.12 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist am Betriebsort bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.13 Gemäß § 4 ÜAnIG hat der Betreiber die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Insbesondere sind die Gefährdungen:
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- IV.14 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

V. Begründung

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Operations GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Laurinlactam-Anlage (LL-Anlage) (AK-Nr.: 0580) zur Herstellung von Kunststoffen, hier von Laurinlactam. Das Vorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf den Ausbau/Optimierung und den Betrieb der Laurinlactam-Produktion. Folgende Änderungen sollen an der Anlage und dem Produktionsverfahren vorgenommen werden:

- Umbau der TA 37 der Betriebseinheit 4
- Ergänzung der TA 48 der Betriebseinheit 4
- Anpassung / Erhöhung der Abfallmengen der Betriebseinheit 1
- Erhöhung von Emissionszeiten in der Betriebseinheit 1
- Änderungen von Emissionsstellen der Betriebseinheit 1 und 2
- Anpassung / Erhöhung von Katalysatormengen in der Betriebseinheit 4
- Erhöhung von Stoffmengen in der Betriebseinheit 4
- Anpassung / Erhöhung von Abwasserströmen Betriebseinheit 4
- Anpassung / Erhöhung von Abfallströmen Betriebseinheit 4
- Änderung der Nebenbestimmungen zur Überwachung von Grundwasser und Boden aus Antrag 2-787
- Änderung der Nebenbestimmung zur Ausführung der Wärmeisolierung am B-9150 aus Antrag 2-787
- Optimierung der Sicherheitstechnik.

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW 2018.

V.2 Genehmigungungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Laurinlactam-Anlage der Firma Evonik Operations GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach den Ziffer 4.1.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage im Betriebsbereich der Evonik Operations GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- **Eine** Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV

Da das Vorhaben einer Baugenehmigung entsprechend Ziffer I bedarf, wird die dazu getroffene Entscheidung gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die von der Änderung betroffene Anlage der Laurinlactam-Herstellung unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragten Änderungen und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 17.06.2022 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 18.03.2022 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16.2 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Laurinlactam-Anlage vom 11.03.2022 mit den erforderlichen Unterlagen am 21.03.2022 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter, so dass der Antrag formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen **enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.**

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit Datum vom 28.04.2022, Az.: 500-53.0014.VZ/22/4.1.4, wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung folgender Punkte:

- der neuen Stahlbaubühne auf Ebene +13,20m und Stahlbau für Auflage B-4813
- von zwei zusätzlichen Apparaten (Behälter B-4813 und Behälter B-3755 auf einer neuen Ebene) und
- der Errichtung der zugehörigen Teile der Prozessanlage (u.a. Rohrleitungen/Einbindepunkte/EMSR)

erteilt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 12.07.2022 ausgetauscht worden.

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Keine

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Luftverunreinigungen

Die in diesem Antrag aufgeführten Emissionsänderungen haben keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden Parameter nach TA Luft 2021, so dass Emissionsbegrenzungen in diesen Genehmigungsbescheid nicht festzulegen waren (Weiterhin regelt der Bescheid vom 20.08.2021 mit Az.: 500-53.0029/19/4.1.4 die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV für die Laurinlactam-Anlage – siehe hierzu Nebenbestimmungen III.4.18 bis einschließlich III.4.32 des vorab genannten Genehmigungsbescheides).

Schallschutz und Erschütterungen

Zum Antragsgegenstand gehören u.a. zwei Behälter mit Pumpen und einige kleine Aggregate, die zu keinen relevanten Beiträgen zur Gesamtgeräuschbelastung der Laurinlactam-Anlage gemäß TA Lärm beitragen.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenden Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Ergänzende Nebenbestimmungen waren hier nicht zu formulieren. Da die hinzukommenden Apparate/Geräte einen Lärmpegel von kleiner 70 dB (A) haben und hierdurch kein signifikanter Beitrag einer Lärmerhöhung zu erwarten ist (einschlägigen Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 20.08.2021 mit Az.: 500-53.0029/19/4.1.4 gelten weiterhin (siehe hierzu III.4.16 und III.4.17)).

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Da alle Abluftströme erfasst werden, sind Gerüche nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Stofföffnung, Anlagen im Sinne des § 6 Abs.2 BImSchG

Es wurde keine beantragt.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen Abfallströme/-arten an. Die Abfallmengen einiger Abfallströme haben sich erhöht (siehe hierzu Anlagen- und Betriebsbeschreibung - AuB – in den Antragsunterlagen, 1.Ordnr, 4.Register, Punkt 9, Seite 104ff). Alle anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt (siehe hierzu Antragsunterlagen, 1.Ordnr, 5.Register, Formular 4 Blatt 3 sowie Abfallpässe).

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein gültiger AZB mit Datum vom 21.02.2022 liegt vor und ist vom Dezernat 52 akzeptiert.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Beantragt sind Änderungen der einschlägigen Nebenbestimmungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser.

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

Im Falle einer Kontamination des Bodens mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) besteht die Möglichkeit, dass sich die rgS dem Grundwasser mitteilen.

In § 21 Abs. 2a Satz 2 werden die Zeiträume für die Überwachung konkretisiert. Aufgrund der vorliegenden systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos in Verbindung mit den örtlichen hydrogeologischen Rahmenbedingungen wurde das Intervall der Grundwasser-Untersuchungen auf 7 Jahren festgelegt.

V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Laurinlactam-Anlage unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein Teilsicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen.

Für das Vorhaben wurde ein Teilsicherheitsbericht erstellt. Dieser wurde von einem anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft und bewertet. Im Ergebnis legt der Sachverständige dar, dass die im Sicherheitsbericht beschriebenen Maßnahmen die Sicherheit des Betriebes gewährleisten, dass eine ausreichende Störfall-

abwehr geleistet wird und die erforderlichen Maßnahmen zur Abgrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden. Im Rahmen der hier beantragten Maßnahmen werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt und es ergeben sich auch keine relevanten Mengenänderungen.

Der bestehende angemessene Sicherheitsabstand wird durch die hier beantragten Änderungen nicht beeinflusst. Eine relevante Änderung des Gefährdungspotenzials ergibt sich durch die beantragten Maßnahmen ebenfalls nicht.

Insgesamt handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um eine störfallrechtliche Änderung im Sinne des § 3 des BImSchG. Der bestehende angemessene Sicherheitsabstand des Chemieparks Marl wird durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Der Sicherheitsbericht ist um die Angaben, die sich aus dem beigefügten Teilsicherheitsbericht ergeben, fortzuschreiben, diesem Aspekt wurde mit den Nebenbestimmungen unter III.4.5.1 und III.4.5.2 Rechnung getragen.

Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Ein Klassenwechsel liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer V.3.6).

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.8 vorgeschlagen.

V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Regelmäßige Kontrollgänge der AwSV Anlagen wurde in Nebenbestimmung III.5.8 festgelegt.

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.3 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.4 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Laurinlactam-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Laurinlactam-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.6 festgelegt.

V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Das Vorhabengrundstück ist nicht als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen, so dass über die in Ziffer V.3.6 beschriebenen Maßnahmen hinaus keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Laurinlactam-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Die Auflage unter III.7.1 ist aus Sicht des Arbeitsschutzes in dieser Genehmigung nach ArbSchG, ÜAnIG und BetrSichV fachlich zugelassen. Sie ist hinreichend bestimmt und dient der Erreichung der Schutzziele i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG und richtet sich überwiegend auf den Schutz von Leben und Gesundheit vor den Gefahren durch den Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage.

Insgesamt präzisieren die Auflagen die Umsetzung der im ArbSchG und der BetrSichV genannten Schutzmaßnahmen und konkretisiert die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen.

V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Dieser Anlagenteil gehört nicht zu den beantragten Maßnahmen. Daher war eine Regelung hier nicht zu treffen. Entsprechende Würdigung fand dieses im Genehmigungsbescheid vom 20.08.2021 mit Az.: 500-53.0029/19/4.1.4

V.3.8 Sonstige

Keine

V.3.8.1 Anpassung von Nebenbestimmungen

Keine.

V.3.8.2 Sicherheitsleistung

Keine.

V.3.8.3 Selbstverpflichtungen

Keine.

V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Laurinlactam-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Errichtung / Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VI.
Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Wichmann

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0014/22/4.1.4

Ordner 1

	- Anschreiben vom 18.03.2022	2 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	6 Blatt
	Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BlmSchG	3 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2	1 Blatt
Register 3	Werklageplan	1 Blatt
Register 4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (AuB)	105 Blatt
Register 5	BlmSchG-Formulare 3 und 4	46 Blatt
Register 6	Fließbilder	11 Blatt
Register 7	Apparateliste	9 Blatt
Register 8	UVP-Matrix/FFH-Protokoll/-Abstand/Checkliste FFH	41 Blatt
Register 9	AwSV-Anlagenbeschreibung	35 Blatt
Register 10	Sicherheitstechnische Überprüfung nach § 29a BlmSchG	12 Blatt
	Auszug Sicherheitsbericht (SIBE)	176 Blatt
Register 11	Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser	50 Blatt

Ordner 2

Register 12	- Bauvorlagen Baufeld 06 008	12 Blatt
	- Brandschutzkonzept Errichtung Prozessanlage	
	- Bau 761, mit Az.: BSK_MAR_2018_214_4_TP	26 Blatt
	- Lage- und Entwässerungsplan (Zeichnungs-Nr.453527)	1 Blatt
	- Prozessanlage, Grundriss Hofgeschoss -2,80m (Zeichnungs-Nr.CVC- -LA-000050)	1 Blatt
	- Prozessanlage, Bühne +13,50m, Trassen +13,20m und +14,45m (Zeichnungs-Nr.CVC- -LA-000055)	1 Blatt
	- Prozessanlage, 3.OG – Bühne +16,20m (Zeichnungs-Nr.CVC- -LA-000056)	1 Blatt
	- Prozessanlage, Schnitte A-A und B-B	

(Zeichnungs-Nr.CVC-██████-LA-000058)	1 Blatt
- ██████ Prozessanlage, Schnitte D-D und G-G	
(Zeichnungs-Nr.CVC-██████-LA-000060)	1 Blatt
- ██████ Prozessanlage, Isometrien, Süd-West-Ansicht und Nord-Ost-Ansicht (Zeichnungs-Nr.CVC-██████-LA-000061)	1 Blatt
- Bauvorlagen Baufeld 05 008	8 Blatt
- Brandschutzkonzept Aufstellung Harz-/Ablaugerückstand stank-Bau 675 mit Az.: BSK_MAR_2018_240_4_TP	27 Blatt
Register 13 Sicherheitsdatenblätter	337 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0014/22/4.1.4

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
SBauVO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) vom 05.01.2017 (GV. NRW S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW S. 488 ber. 2000 S. 148)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)

VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)